

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

265. Sitzung

Bonn, den 7. Februar 1964

Beginn: 10.03 Uhr.

Präsident Dr. Diederichs: Ich eröffne die 265. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, muß ich einer traurigen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 21. Januar dieses Jahres ist der ehemalige bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr **Dr. Joseph Baumgartner**, (B) verstorben. Herr Baumgartner war vom 15. Dezember 1954 bis 16. Oktober 1957 Mitglied dieses Hohen Hauses.

Ferner ist am 2. Februar dieses Jahres der frühere bayerische Staatssekretär im Kultusministerium, Herr **Dr. Fritz Staudinger**, verstorben. Herr Dr. Staudinger hat dem Bundesrat als stellvertretendes Mitglied vom 16. Dezember 1958 bis 11. Dezember 1962 angehört.

Beide Verstorbene haben sich während ihrer Zugehörigkeit zu diesem Hohen Hause in der Vollversammlung und in den Ausschüssen, denen sie angehört haben, mit Eifer und Sachverstand der Arbeit des Bundesrates gewidmet. Der Bundesrat wird ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Gedächtnis der Verstorbenen erhoben; ich danke Ihnen.

Der gedruckte Bericht über die 264. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht in dieser Form genehmigt ist.

Die Punkte 17:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates, in der gemeinsame Grundsätze und ein gemeinschaftliches Verfahren für den handelspolitischen Schutz der

EWG gegenüber anomalen Praktiken von Drittländern festgelegt werden (Drucksache 538/63)

und 25:

Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1963 und 1964 (Drucksache 572/63)

sind von der Tagesordnung abgesetzt. Im übrigen verfahren wir nach der vorliegenden Tagesordnung.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 27/64). (D)

Als Berichterstatter hat das Wort Herr Staatsminister Dr. Eberhard. Ich bitte Sie, das Wort zu nehmen.

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vermittlungsvorschlag, über den Sie heute abstimmen, wurde gewissermaßen im zweiten Anlauf erarbeitet. Bereits im Sommer vergangenen Jahres halte sich der **Vermittlungsausschuß** mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, das ich im folgenden als „Beteiligungsgesetz“ bezeichnen darf, befaßt und empfohlen, den Anteilsatz des Bundes am Aufkommen der Einkommen- und der Körperschaftsteuer vom Jahre 1963 an auf 38 % festzulegen. Dieser damalige Vermittlungsvorschlag blieb damit um 2,5 % bzw. 3,5 % unter den von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag beschlossenen Sätzen, die bekanntlich für 1963 auf 40,5 % und für die Zeit ab 1964 auf 41,5 % lauteten.

Der **Bundestag** hat am 27. Juni 1963 den Kompromißvorschlag von 38 % abgelehnt und an den ursprünglichen Sätzen festgehalten. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere die Tatsache, daß der damalige Vermittlungsvorschlag auch für die

- (A) Zeit ab 1964 einen Bundesanteil von 38 % vorsah. Dieser Satz erschien der Bundesregierung und dem Parlament zwar für 1963, nicht jedoch für die späteren Jahre tragbar.

Der **Bundesrat** mußte daher am 12. Juli 1963 erneut über die ursprüngliche Fassung des Beteiligungsgesetzes beschließen. Er hat ihm die Zustimmung versagt.

Die **Bundesregierung** hat daraufhin im November vergangenen Jahres den Vermittlungsausschuß nochmals angerufen. Ihr Begehren ging dahin, „den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1963 auf 38 v. H. und für die Zeit ab 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1965 auf einen Hundertsatz festzusetzen, der es dem Bund ermöglicht, seine unabweisbaren Mehraufwendungen gegenüber 1963 zu decken, mindestens auf 40 v. H. entsprechend dem inzwischen verabschiedeten Entwurf des Bundeshaushalts 1964“.

Der **Vermittlungsausschuß** trat am 18. Dezember 1963 zusammen. In einer sehr schwierigen, fast fünfstündigen Beratung hat sich der Ausschuß dabei nahezu einstimmig auf einen neuen Kompromißvorschlag geeinigt. Er liegt Ihnen in der Anlage zu Drucksache 27/64 als Drucksache IV/1770 vor. Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses geht nunmehr dahin, den Anteil des Bundes am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 38 % im Jahre 1963 und auf je 39 % in den Jahren 1964 bis 1966 festzulegen.

- (B) Für 1963 ist der Ausschuß damit dem Antrag der Bundesregierung gefolgt. Die für die Jahre 1964, 1965 und 1966 vorgeschlagenen 39 % liegen genau in der Mitte zwischen dem auf 38 % lautenden ersten Vermittlungsvorschlag vom Sommer vergangenen Jahres und den von der Bundesregierung nunmehr geforderten 40 %. Entnehmen Sie hieraus aber bitte nicht, daß der Vermittlungsausschuß nach einem primitiven Einmaleins vorgegangen sei und einfach eine mittlere Linie gesucht habe. Eine solche Schlußfolgerung wäre absolut verfehlt. Der Ausschuß hat um eine Entscheidung hart gerungen.

Wie Sie wissen, sind die Sitzungen des Vermittlungsausschusses vertraulich. Ich verletze dieses Prinzip aber sicherlich nicht, wenn ich Ihnen sage, daß unsere Verhandlungen bei aller sachlichen Härte in jenem guten Klima stattfanden, um das sich der Bundeskanzler in den Gesprächen mit den Herren Ministerpräsidenten so sehr bemüht hat. Der vom Herrn **Bundeskanzler** erfolgreich angestrebte neue Stil im **Verhältnis von Bund und Ländern** hat die Vermittlungsverhandlungen und damit auch die sachliche Einigung wesentlich erleichtert. Um so mehr glaube der Vermittlungsausschuß einen Vorschlag unterbreiten zu sollen, der nicht nur den sogenannten, von der Öffentlichkeit mit wachsendem Unwillen registrierten „Steuerstreit“ beendet, sondern darüber hinaus ganz allgemein zu einer Befriedung zwischen Bund und Ländern führt. Er ging hierbei davon aus, daß die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern in erster Linie von der

Auseinandersetzung um die Höhe des Bundesanteils (C) und von dem Problem der **Ausgleichsforderungen** überschattet sind und daß nur durch eine Lösung beider Fragen eine nachhaltige Entspannung herbeigeführt werden kann.

Zur Frage der Ausgleichsforderungen kann der Vermittlungsausschuß zwar keinen förmlichen gedruckten Vorschlag unterbreiten, da er nur wegen des Beteiligungsgesetzes angerufen war. Er hat sich aber bei seinem Vorschlag zur Höhe des Bundesanteils von ganz bestimmten Vorstellungen über die Regelung des seit Jahren ungelösten Fragenkomplexes der Ausgleichsforderungen leiten lassen. Umgekehrt ist die von ihm hinsichtlich der Ausgleichsforderungen aufgezeigte Lösung unter Berücksichtigung seines Vorschlages zum Bundesanteil entwickelt worden. Wenn man den Vermittlungsvorschlag zum Beteiligungsgesetz richtig würdigen will, muß man diese Zusammenhänge erkennen und berücksichtigen. Ich werde auf die Frage der Ausgleichsforderungen, bei der es um Ansprüche der Länder an den Bund in Milliardenhöhe geht, später noch zurückkommen. Zunächst noch einige Worte zur Höhe des Bundesanteils.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen eine **Neufestsetzung des Bundesanteils** bis einschließlich 1966. Eine solche relativ **langfristige Regelung** würde Bund und Ländern über mehrere Jahre hin Klarheit über die verfügbaren Einnahmen verschaffen, erneute Auseinandersetzungen für einen längeren Zeitraum ausschließen und damit die Voraussetzungen für eine vorausschauende Finanzpolitik (D) schaffen.

Der Vermittlungsausschuß gibt damit zugleich den vom Herrn Bundeskanzler und den Herren Ministerpräsidenten eingesetzten Sachverständigen ausreichend Zeit für ihre Arbeit. In diesem Zusammenhang muß auch die im Vermittlungsausschuß getroffene Feststellung gesehen werden, daß der Vermittlungsvorschlag unter der Voraussetzung gemacht wird, daß für die Zeit ab 1. Januar 1967 eine **Überprüfung des Verteilungsschlüssels** nach Art. 106 GG, sei es zu Gunsten des Bundes oder der Länder, erfolgt. Sie gibt einen wichtigen Anhaltspunkt für die Auslegung der nunmehr vorgesehenen Fassung des Beteiligungsgesetzes. Sie wissen, daß sowohl im Ausschuß als auch anschließend in der Presse Diskussionen darüber geführt wurden, wie die Neuformulierung des § 1 des Beteiligungsgesetzes auszulegen und ob sie mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Ich habe weder die Ermächtigung noch den Auftrag, namens des Vermittlungsausschusses eine authentische Interpretation zu geben. Fest steht aber, daß der Vermittlungsausschuß von der Verfassungsmäßigkeit seines Vorschlages überzeugt war.

Es wäre auf jeden Fall ausgeschlossen, dem Wortlaut des Beteiligungsgesetzes eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Auslegung zu geben. Der allgemeine Rechtssatz, daß ein Gesetz nur verfassungskonform ausgelegt und angewendet werden kann, gilt uneingeschränkt auch für das Beteiligungsgesetz.

(A) Der Vermittlungsausschuß hat selbstverständlich nicht verkannt, daß sein Vorschlag, insbesondere soweit er sich auf den Zeitraum von 1964 bis 1966 bezieht, von den Beteiligten Einschränkungen und vielleicht auch die Abkehr von mancher liebgewordenen finanzpolitischen Gewohnheit fordert.

Die Länder haben für 1964 in ihren Haushaltsplänen einen Bundesanteil von 38 % veranschlagt. Die Erhöhung auf 39 % legt ihnen eine **Mehrbelastung** von rund 400 Millionen DM auf, die nur durch schwerwiegende Eingriffe in die bereits aufgestellten Landeshaushalte ausgeglichen werden kann. Der Bund steht vor ähnlichen Schwierigkeiten. Es erscheint zwar nicht unmöglich, die im Haushaltsentwurf 1964 vorgesehenen Einnahmeansätze zu erhöhen und dadurch die Mindereinnahmen aus dem gegenüber der Regierungsvorlage von 40 % auf 39 % zu reduzierenden Bundesanteil auszugleichen. Zusätzliche, über die Regierungsvorlage des Haushalts 1964 hinausgehende Ausgabewünsche können jedoch nur erfüllt werden, wenn an anderer Stelle entsprechende Kürzungen vorgenommen werden.

Ich habe schon erwähnt, daß der Vermittlungsausschuß die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern als Ganzes gesehen und sich deshalb mit Mehrheit dafür ausgesprochen hat, die Beilegung des sogenannten Steuerstreits mit der abschließenden Lösung des Problems der Ausgleichsforderungen zu verbinden. Er hielt es für zumutbar, daß die Länder bei der Regelung der Ausgleichsforderungen gewisse Zugeständnisse machen, wenn andererseits der Bundesanteil unter 40 % festgelegt wird. Hierin (B) sah der Vermittlungsausschuß die Chance, den Komplex der Ausgleichsforderungen einer befriedigenden Regelung zuzuführen und gleichzeitig den Bundesanteil auf ein für die Länder tragbares Ausmaß zu beschränken. Bevor ich auf diese Überlegungen näher eingehe, möchte ich Ihnen den Tatbestand, um den es sich bei den **Ausgleichsforderungen** handelt, kurz vortragen.

Die Angelegenheit reicht zurück in das Jahr 1959. Damals hat das Bundesverfassungsgericht in einem Normenkontrollverfahren das 1956 erlassene Bundesgesetz über die Tilgung der Ausgleichsforderungen für nichtig erklärt, weil es entgegen der Vorschrift des Art. 120 GG den Ländern eine vom Bund zu tragende Kriegsfolgelast auferlegte, nämlich die Tilgung der Ausgleichsforderungen. Ein neues Tilgungsgesetz ist bis heute nicht ergangen. Dennoch tilgen die Länder unverändert weiter. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstattet ihnen der Bund die hierfür entstehenden Aufwendungen.

Da das Bundesverfassungsgericht den „Schuldendienst“ für die Ausgleichsforderungen insgesamt als Kriegsfolgelast bezeichnet hat, beanspruchten die Länder vom Bund aber auch Ersatz für den laufenden Zinsaufwand. Außerdem forderten sie die Erstattung der in der Vergangenheit, nämlich vom Beginn der Tilgung im Jahre 1956 bis zur Nichtigerklärung des Gesetzes im Jahre 1959, erbrachten Tilgungsleistungen.

Nach langjährigen Verhandlungen schlossen Bund (C) und Länder im Jahre 1960 das sogenannte **Dürkheimer Abkommen**. Es sieht einmal vor, daß der Bund den Ländern den vollen laufenden Tilgungsaufwand erstattet — eine Verpflichtung, die von vornherein unstrittig war. Darüber hinaus ist in dem Abkommen festgelegt, daß der Bund für die von den Ländern in der Vergangenheit aufgewendeten Tilgungsleistungen einen pauschalen Abgeltungsbetrag von 200 Millionen DM erbringt und ab 1960 auch bestimmte Teilbeträge des Zinsaufwandes erstattet.

Die Länder haben sich in diesem Abkommen also mit einer nur teilweisen Erstattung der Zinsen und der in der Vergangenheit erbrachten Tilgungsaufwendungen begnügt. Um dies verfassungsrechtlich abzusichern und den Bund vor weiteren Ansprüchen, insbesondere vor dem etwaigen späteren Verlangen einer 100prozentigen Zinserstattung zu bewahren, wurde vereinbart, dem Artikel 120 GG eine neue Fassung zu geben. Leider konnten das verfassungsändernde Gesetz und das neue Ausgleichsforderungstilgungsgesetz in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Der Bund erstattet den Ländern bis heute nur den laufenden Tilgungsaufwand. Die im Dürkheimer Abkommen vorgesehenen Erstattungen für den Zinsendienst und für die in der Vergangenheit erbrachten Tilgungen hat er nicht geleistet. In all den letzten Jahren mußte ich deshalb als Berichterstatter des Finanzausschusses bei den Haushaltsberatungen des Bundesrates immer wieder auf die sich hieraus ergebenden Probleme und die Notwendigkeit ihrer baldigen Lösung hinweisen. (D)

Der Vermittlungsausschuß möchte diese Lösung mit der Neuregelung des Bundesanteils verbunden wissen. Er sieht sie darin, daß die Länder auf die im Dürkheimer Abkommen für die Zeit von 1960 bis 1966 vorgesehenen Zinserstattungen von insgesamt etwa 900 bis 910 Millionen DM verzichten und außerdem dem Bund auch den pauschalen Abgeltungsbetrag von 200 Millionen DM für die in der Vergangenheit erbrachten Tilgungsleistungen erlassen. Die Länder hätten also insgesamt auf mehr als 1100 Millionen DM zu verzichten. Sie sollen bis 1966 nur den laufenden Tilgungsaufwand erstattet erhalten. Erst ab 1967 hätte der Bund dann zusätzlich auch noch 50 % der Zinsen zu übernehmen. Vorausgesetzt wird bei alledem, daß die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden. Der Herr Bundesfinanzminister hat inzwischen die Finanzminister der Länder gebeten, die Zustimmung der Landesregierungen zu der vorgesehenen Regelung herbeizuführen. Er will anschließend die erforderlichen Gesetzentwürfe erneut einbringen.

Wenn man die Frage beantworten will, ob der von den Ländern erwartete Verzicht angemessen und für die Länder annehmbar erscheint, dann darf man nicht ausschließlich auf die — für sich gesehen sicherlich sehr erhebliche Summe — von gut 1,1 Milliarde DM abstellen. Man muß den Zusammenhang

(A) mit dem Vermittlungsvorschlag zur Höhe des Bundesanteils sehen und in Betracht ziehen, daß der Vermittlungsausschuß hier den Argumenten der Länder in nicht unerheblichem Umfang Rechnung getragen hat. Die vom Vermittlungsausschuß erarbeitete Konzeption stellt die im Augenblick für Bund und Länder erreichbare **optimale Lösung** dar. Sie ermöglicht es einmal, den Bundesanteil unter der — von der Interessenlage der Länder her gesehen — wichtigen Grenze von 40 % zu halten, ein Ergebnis, das wegen des bestehenden Steuerverbundes insbesondere auch in den Ländern den Kommunen zugute kommt.

Andererseits schafft sie die Voraussetzungen für eine abschließende Regelung der Kriegsfolgelasten. Damit wird eine jahrelange Ungewißheit beendet. Dies sollte vor allem vom Bund begrüßt werden, jedoch auch von den Ländern. Sie sollen zwar auf erhebliche Summen verzichten. An der Aufrechterhaltung des bisherigen unklaren Zustandes können aber auch sie nicht interessiert sein. Er hat ihnen jedenfalls bis heute nicht ermöglicht, ihre Ansprüche auf dem Gebiete der sogenannten Ausgleichsforderungen zu realisieren.

Der Vermittlungsausschuß war bemüht — und wie ich meine, erfolgreich bemüht —, Lösungen vorzuschlagen, die geeignet sind, alle noch offenen wesentlichen finanziellen Streitpunkte zwischen Bund und Ländern zu bereinigen. Wenn die gesetzgebenden Körperschaften dieser Konzeption zustimmen, dann leisten sie damit einen wichtigen Beitrag zu einer engen, von gegenseitigem Verständnis getragenen Zusammenarbeit, wie sie gerade vom Bundesrat zum Wohle unseres Staatswesens immer wieder gefordert wurde. Der gute Wille der Länder und ihr ehrliches Bemühen geht deutlich daraus hervor, daß sie bis heute schon rund 950 Millionen DM an den Bund als freiwillige Vorausleistung auf die für 1963 zu erwartende Erhöhung des Bundesanteils entrichtet haben.

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Januar 1964 dem Vermittlungsvorschlag ohne Gegenstimme bei nur einigen Enthaltungen zugestimmt. Die endgültige Entscheidung liegt nunmehr beim Bundesrat. Es ist nicht nur eine finanzielle, sondern in hohem Maße eine staatspolitische Entscheidung. Lassen Sie mich deshalb abschließend die **politische Bedeutung des Vermittlungsvorschlages** in vier Punkten zusammenfassen:

Erstens. Er beendet den Steuerstreit zwischen Bund und Ländern und löst das komplexe Problem der Ausgleichsforderungen.

Zweitens. Er gibt dem Bund die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel, ohne andererseits die Länder zu überfordern, und schafft damit eigentlich erst die Voraussetzungen für die vorgesehenen Überlegungen zu Steuersenkungen.

Drittens. Durch den Vermittlungsvorschlag gewinnen Bund und Länder und ihre Parlamente Klarheit über die ihnen in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden Einnahmen. Damit sind den künftigen Ausgaben natürliche Grenzen gesetzt.

Viertens. Die hiermit verbundene Ausgabenbeschränkung kommt unmittelbar der Stabilität von Wirtschaft und Währung zugute. Diese Auswirkungen werden nicht nur der Herr Bundeskanzler und die Bundesregierung, sondern, wie ich meine, insbesondere auch die Steuerzahler begrüßen. Auch Ihnen, meine Damen und Herren des Bundesrates, wird aus diesen Gründen die Zustimmung sicher leicht fallen.

Namens und im Auftrag des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, diesem erarbeiteten Vermittlungsvorschlag und damit dem Gesetz in der nunmehr vom Bundestag angenommenen Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht mehr gewünscht; wir kommen daher zur Abstimmung.

Wer dem Ersten Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit — gegen die Stimmen von Hessen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —) (Drucksache 36/64, (D) zu Drucksache 36/64).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich weise vorweg darauf hin, daß zwei Druckfehler in der Drucksache 36/64 einer Berichtigung bedürfen. In § 51 Abs. 5 Zeile 1 muß es „Ehepaar“ statt „Elternpaar“ und in § 64 Abs. 2 Zeile 2 muß es „§ 30 Abs. 4“ statt „§ 30 Abs. 3“ heißen. Ich darf die Zustimmung des Hauses zu dieser Berichtigung unterstellen. — Kein Widerspruch.

Zu den Ausschußempfehlungen ist festzustellen, daß die Empfehlung des Rechtsausschusses — Drucksache 36/1/64 unter I —, die nur für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses auch aus anderen Gründen gilt, gegenstandslos ist, da weitere Anträge nicht vorliegen.

Ich lasse nun über die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses abstimmen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer ihr folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die **Zustimmung** zum Gesetz **beschlossen**.

Der Finanzausschuß empfiehlt ferner, die in der Drucksache 36/1/64 unter III aufgeführte **Entscheidung zu fassen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Jugendzahnpflege (Drucksache 1/64).

Berichtersteller ist Herr Staatssekretär Dr. Wehgartner (Bayern). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Wehgartner (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf der Grundlage von Initiativanträgen der im Bundestag vertretenen Parteien — ich verweise auf die Bundestagsdrucksachen IV/1260 und IV/1266 — hat der Bundestag das nunmehr dem Bundesrat als Zustimmungsgesetz vorliegende Gesetz über Jugendzahnpflege verabschiedet. Das Gesetz verpflichtet die Gesundheitsämter, Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren jährlich mindestens eine zahnärztliche Untersuchung, behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen auch noch eine Nachuntersuchung zu gewähren. Die Gesundheitsämter sollen ferner Kinder und Jugendliche regelmäßig zahngesundheitlich belehren und Eltern, sonstige Sorgeberechtigte und Erzieher in allen Fragen der Zahngesundheit beraten. Die Kinder und Jugendlichen haben auf diese — unentgeltlichen — Leistungen einen Rechtsanspruch.

Während der mitbeteiligte Rechtsausschuß des Bundesrates und der ebenfalls mitbeteiligte Kultur-
 (B) ausschuß empfohlen haben, dem Gesetz zuzustimmen, hat der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Bei voller Bejahung des sachlichen Anliegens einer Jugendzahnpflege hielt die Mehrheit des federführenden Ausschusses die bei seiner Beratung erörterten **verfassungsrechtlichen Bedenken** für so schwerwiegend, daß die Zustimmung zu dem Gesetz nicht verantwortet werden könne. Ich darf diese Bedenken des federführenden Ausschusses kurz darlegen.

Das Gesetz befaßt sich mit Maßnahmen gegen Zahnkrankheiten. Das Grundgesetz zählt in dem Zuständigkeitskatalog des Artikels 74 die einzelnen Möglichkeiten der konkurrierenden Bundesgesetzgebung in einer Reihenfolge von Sachbereichen auf, die in sich geschlossen sind. Der Sachbereich der Maßnahmen gegen Krankheiten wird in Nummer 19 dieses Katalogs geregelt. Dabei ist die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nur bei Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten gegeben. Dies führt zu dem Gegenschluß, daß nach Art. 74 Nr. 19 GG zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen andere Krankheiten nur die Länder zuständig sind, nicht aber der Bund.

Diese Folge kann auch nicht durch die Heranziehung der Bundeszuständigkeit für die **öffentliche Fürsorge** nach Art. 74 Nr. 7 GG beseitigt werden, indem man dem Begriff der öffentlichen Fürsorge den weiteren Sinn des Begriffes der Wohlfahrtspflege geben würde und gänzlich von der mit dem Fürsorgebegriff im überkommenen Sinne notwendig verbundenen Zentralfigur des Hilfsbedürftigen absähe. Nach der Auffassung des federführenden Aus-

schusses rechtfertigt jedoch weder der Vergleich mit der Weimarer Reichsverfassung noch der Zusammenhang der Aufzählung in Art. 74 GG ein solches Abgehen vom überkommenen Fürsorgebegriff. Die Weimarer Reichsverfassung gab dem Reich in Artikel 7 Nr. 5 und 7 die Gesetzgebung über das Armenwesen und die Wandererfürsorge, ferner über die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge. In deutlicher Unterscheidung von diesen Zuständigkeiten gab sie dem Reich in Art. 7 Nr. 8 die Zuständigkeit für das Gesundheitswesen und in Art. 9 unter bestimmten Voraussetzungen auch die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege. Im Grundgesetz aber wurde, im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung, davon abgesehen, über die öffentliche Fürsorge hinaus das gesamte Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes einzubeziehen.

Nach Auffassung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten kann man hieraus keineswegs die Folgerung ziehen, der Fürsorgebegriff von 1949 sei im Gegensatz zum Fürsorgebegriff von 1919 auf den gesamten Bereich der Maßnahmen, die der Gesundheit der Allgemeinheit oder des einzelnen dienen, ausgeweitet worden. Es kann nicht in der Absicht des Grundgesetzgebers gelegen haben, den Bund auf dem Gebiete des Gesundheitswesens auf konkrete, klar umrissene Teilbereiche zu beschränken, ihm aber über die Kompetenz auf dem Gebiete der Fürsorge den Zugang zu den übrigen, seiner Regelung verschlossenen Bereichen des Gesundheitswesens zu eröffnen. Wenn dem so wäre, dann wäre Art. 74 Nr. 19 GG weitgehend überflüssig. (D)

Auch die **Frage der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung** im Sinne des Art. 72 GG wurde bei der Beratung im federführenden Ausschuß angesprochen. Für die im Gesetz vorgesehenen Leistungen bedarf es keines Gesetzes, sondern nur entsprechender Verwaltungsanordnungen und der erforderlichen Haushaltsmittel. In allen Ländern der Bundesrepublik werden die Schüler zahnärztlich untersucht und belehrt. Einzelne Länder gewähren Leistungen, die über die Leistungen, die das Gesetz vorsieht, noch hinausgehen. Das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung fehlt selbst dann, wenn in einzelnen Gebieten in der Zahngesundheitspflege der Kinder und Jugendlichen noch nicht der Stand erreicht sein sollte, der den Vorstellungen zugrunde liegt, die zu dem Gesetzentwurf geführt haben. Die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Leistungen engt nur die notwendige organisatorische Beweglichkeit ein. Sie zwingt zur Einstellung einer großen Zahl hauptamtlicher Zahnärzte, die sich nur dann finden dürfte, wenn den Zahnärzten auch die Möglichkeit der Zahnbehandlung eingeräumt wird. Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge dürfte es förderlicher sein, der Jugendzahnpflege Raum zur freien Entwicklung zu lassen, als sie in das starre Schema eines Gesetzes zu pressen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke für den Bericht. — Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Schwarzhaupt.

(A) **Frau Dr. Schwarzhaupt**, Bundesminister für Gesundheitswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich nehme zu dieser Entscheidung Stellung, obgleich der Entwurf des Gesetzes nicht aus meinem Hause stammt. Wir sind aber als Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen an der Auslegung des Art. 74 Ziff. 7 GG, wie sie soeben hier vorgetragen worden ist, interessiert.

Wir möchten davor warnen, dem Begriff „**öffentliche Fürsorge**“ im Sinne dieser Bestimmung eine enge Auslegung zu geben, die die moderne Entwicklung dieses Begriffs, die die Vorsorge für bestimmte, vom Staat her besonders sorgebedürftige Gruppen einschließt, unberücksichtigt läßt. Wir können eine gesellschaftliche Entwicklung nicht ohne weiteres beiseite schieben, die dazu geführt hat, hier die staatlichen Aufgaben weiter zu sehen als im Sinne des alten verfassungsrechtlichen Begriffes der Armenfürsorge. Dieser war von den Verfassern des Grundgesetzes nicht gemeint. Ich stehe sicher nicht in dem Verdacht, der Selbstverantwortung und dem persönlichen Spielraum des einzelnen auf Gebieten, auf denen eine Vorsorge nötig ist, nicht genügend Rechnung zu tragen. Ich glaube aber, daß wir es auf der anderen Seite nicht so verstehen dürfen, als habe das Grundgesetz unter öffentlicher Fürsorge nur die Armenfürsorge des alten Verwaltungsrechtes gemeint, sondern mir scheint deutlich zu sein, daß der Begriff in dieser Bestimmung alle Maßnahmen staatlicher Für- und Vorsorge meint, auch die Leistungen der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe, wie sie gerade der Entwurf des Jugendzahnpflegegesetzes vorsieht.

(B) Dies entspricht der Auffassung des Parlamentarischen Rats, es entspricht auch der Praxis dieses Hauses bei früheren Fällen. Erlauben Sie mir, das an einigen Beispielen zu belegen.

Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 74 GG und den Verhandlungen des Parlamentarischen Rats, ergibt sich, daß man damals nicht nur die Armenfürsorge, die das alte Verwaltungsrecht gemeinhin als öffentliche Fürsorge bezeichnete, gemeint hat, sondern daß man dabei auch an den Schutz der Mutterschaft, an die Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge sowie an die Jugendwohlfahrt gedacht hat. Bei der Schaffung des Grundgesetzes wurde bewußt davon abgesehen, den verfassungsrechtlichen Begriff „öffentliche Fürsorge“ im einzelnen durch Aufzählungen zu definieren. Ich glaube, daß wir die Verfasser des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat richtig dahin verstehen, daß auch ihnen damals schon vor Augen war, daß dieser Begriff der öffentlichen Fürsorge in einer Entwicklung war, die mit den gesellschaftlichen Veränderungen zusammenhängt, die sich in unserer modernen Zeit vollziehen. Dem wollte man nicht durch eine starre Festlegung, insbesondere nicht durch eine Festlegung des Begriffs im Sinne der Armenfürsorge, vorgreifen.

In der 49. Sitzung des Hauptausschusses hat der Abgeordnete Dr. Schmid für den Fünferausschuß erklärt, daß sich dieser darüber einig gewesen sei, daß es sich um die gesamte öffentliche Fürsorge, also in einem weiteren Sinne als dem der Armen-

fürsorge des alten klassischen Verwaltungsrechts, (C) handele.

Zweitens darf ich daran erinnern, daß auch der Bundesrat bisher einer Auslegung des Art. 74 Ziff. 7 GG in diesem Sinne gefolgt ist. Er hat gegen das Jugendschutzgesetz keine Einwendungen erhoben und dem Jugendwohlfahrtsgesetz seine Zustimmung erteilt. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zum Erlaß beider Gesetze beruht aber auf Art. 74 Ziff. 7 GG in der soeben vertretenen Auslegung.

Ich möchte einfügen, daß die Ausführungen, die vorhin über die Weimarer Reichsverfassung gemacht worden sind, in diesem Zusammenhang deshalb nicht stichhaltig sind, weil damals dem Reich die Zuständigkeit für das gesamte Gesundheitswesen zustand, also eine Abgrenzung gegenüber vorbeugenden Maßnahmen mit einer Bedeutung für gesundheitliche Fragen gar nicht nötig war.

Die Gesetzgebungszuständigkeit zum Erlaß von Jugendschutzgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz beruht, wie gesagt, auf der weiteren Auslegung des Begriffes „öffentliche Fürsorge“. Der Bundesrat hat damals auch keine Bedenken gegen einzelne Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes geltend gemacht, in dem die Gewährung von Leistungen in bestimmten Fällen ohne Rücksicht auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgesehen ist.

Es kommt mir sehr darauf an, klarzustellen, daß es für die Gesetzgebung des Bundes von sehr entscheidender Bedeutung ist, daß wir uns bei dieser Bestimmung nicht auf einen veralteten und überholten Begriff der öffentlichen Fürsorge im Sinne (D) der Armenfürsorge festlegen. Ich glaube, daß man in der heutigen Zeit einer Reihe von sozialen Aufgaben, die einer überregionalen, bundeseinheitlichen Regelung bedürfen, bei dieser engen Auslegung des Begriffes nicht gerecht werden kann.

Gerade bei dem Jugendzahnpflegegesetz muß ein **Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung** bejaht werden. Wegen des in der Bundesrepublik bestehenden starken Gefälles der Leistungen in der Jugendzahnpflege ist eine Sicherstellung von einheitlichen Mindestleistungen vonnöten. Ich bitte deshalb den Bundesrat, diesem Gesetz seine Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen liegen in der Drucksache 1/1/64 vor. Die Ausschussempfehlungen enthalten unter I und II eine Alternative. Nach § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung muß ich positiv darüber abstimmen lassen, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wünscht.

Ich lasse also darüber abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz über die Jugendzahnpflege gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.**

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung von Weihnachtswendungen (Drucksache 38/64).

Die Vorlage ist wohl entweder verspätet oder verfrüht!

(Heiterkeit.)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 43/64).

Eine Berichterstattung wird nicht gewünscht.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

(B) Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 5/64).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Drucksache 42/64).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes (Drucksache 40/64).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (C) hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (Drucksache 41/64).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt auch hier dem Bundesrat vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Keine Einwendungen! Es ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien (Drucksache 39/64).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß schlägt, wie zum vorigen Punkt, dem Bundesrat vor, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist auch hier entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Drucksache 28/64).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben,

(A) **Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 11/64).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wird dem entsprochen? — Das ist der Fall. Danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Drucksache 13/64).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, **Einwendungen** gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. — **Einwendungen** werden nicht erhoben. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz** (Drucksache 33/64).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Bestehen gegen die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr (Drucksache 10/64).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben** und **festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Werden dagegen Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der EWG für

- **eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19 des Rates im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Getreidepreise in der Gemeinschaft**
- **eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates über die Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1964/65 und die Bestimmung der Handelsplätze**
- **eine Verordnung Nr. .../EWG des Rates betreffend Ausgleichsmaßnahmen und Aufstellung von Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung**
- **eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates vom ... betreffend Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Bestimmungen** (Drucksache 527/63 a—d).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Engelbrecht-Greve aus Schleswig-Holstein. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen!

Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegenden 4 Verordnungsentwürfe der EWG-Kommission sind eine Einheit. Sie sind in der Öffentlichkeit unter dem Namen **Mansholt-Plan** bekannt. Dieser zielt auf folgendes ab: (D)

a) unter Abkürzung der Übergangszeit bereits vom Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 an ein „gemeinsames Getreidepreinsniveau“ im EWG-Raum zu verwirklichen und hierfür die für das Wirtschaftsjahr 1964/65 von der Kommission vorgeschlagenen Preise anzuwenden;

b) der deutschen Landwirtschaft — auch der Landwirtschaft Italiens und Luxemburgs — für die aus dieser Preisnivellierung entstehenden Einkommensminderungen Ausgleichszahlungen zu leisten;

c) „Gemeinschaftspläne zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung“ aufzustellen, durch welche die Ausgleichsmaßnahmen zu b) nach dem Ende der Übergangszeit abgelöst werden sollen;

d) die in der Ratsverordnung Nr. 25 Artikel 5 genannten Ausfuhrerstattungen und Interventionsmaßnahmen bereits ab 1. Juli 1964 vollständig aus dem Ausrichtungs- und Garantiefonds der EWG zu finanzieren.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorlage ist von ganz entscheidender Bedeutung, nicht nur für die deutsche Landwirtschaft, sondern darüber hinaus; außerdem aber auch für die wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der EWG-Länder wie mit den sogenannten Drittländern.

(A) Mit dieser Drucksache haben sich folgende Ausschüsse des Bundesrates befaßt: der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone. Leider haben diese Ausschüsse unterschiedliche Entschließungsempfehlungen vorgelegt. Diese sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache 527/1/63 enthalten.

Der **Agrarausschuß**, dessen Empfehlungen Sie in der genannten Drucksache unter B S. 6 ff. finden, hält den Vorschlag der EWG-Kommission für das bereits am 1. 7. 1964 beginnende Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 auf keinen Fall für durchführbar, ist aber darüber hinaus auch der Ansicht, daß eine Senkung der deutschen Getreidepreise vor Ablauf der Übergangszeit abzulehnen und demgemäß den Kommissionsvorschlägen die Zustimmung zu versagen sei.

Im einzelnen weist er darauf hin, daß das vorgeschlagene Getreidepreisniveau erheblich unter dem seit 13 Jahren bestehenden deutschen Preisniveau liege und den deutschen Produktionskosten nicht Rechnung trage. Die angebotenen Ausgleichszahlungen seien nach Höhe und Dauer unzureichend. Außerdem müsse einer Preisnivellierung eine Harmonisierung des Kostengefüges vorausgehen.

Neben der allgemeinen Preissenkung enthält der Mansholt-Plan noch weitere für die deutsche Landwirtschaft nachteilige Bestimmungen. So sei die Veränderung der bisherigen Preisrelationen zwischen den verschiedenen Getreidearten bedenklich. Weitere Preisverluste für die deutschen Erzeuger würden sich aus der Senkung der abgeleiteten Interventionspreise, aus der Neuregelung der Monatsaufschläge, der sogenannten Reports, aus der Anpassung des deutschen Qualitätsstandards an das EWG-Niveau und durch die Verringerung der Zahl der Handelsplätze von 202 auf 40 ergeben.

Demgegenüber betrachtet der **Wirtschaftsausschuß** den Mansholt-Plan als eine Gesprächsgrundlage. Für 1964/65 hält allerdings auch er den Mansholt-Plan für nicht durchführbar. Im übrigen empfiehlt er allgemein, bei den künftigen Verhandlungen den Belangen der Landwirtschaft, der Verbraucher und der Handelspolitik Rechnung zu tragen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt Kenntnisnahme und eine Klarstellung, daß die Behandlung der Verordnung unter c) — also der Gemeinschaftspläne — keine Präjudizierung des Gesamtprogramms für die Sozialpolitik in der Landwirtschaft darstellen dürfe.

Der federführende **Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone** hat, wie Sie aus der Drucksache ersehen, zunächst die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses übernommen. Er hat diese aber dahin ergänzt, daß er die angebotene Ausgleichssumme von 560 Millionen DM ausdrücklich für unzureichend hält. Er hat weiter unter Abschnitt A II einen Teil der Bedenken des Agrarausschusses in abgekürzter Form sowie unter III den

Leitsatz der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik übernommen.

Ich möchte meinen Bericht mit der Feststellung abschließen, daß die verschiedenen Entschließungsentwürfe sich nicht völlig widersprechen, sondern eine Reihe von Gemeinsamkeiten aufweisen. Der grundsätzliche Unterschied liegt darin, daß der Wirtschaftsausschuß und auch der Sonderausschuß die Vorlage nur für 1964/65 ablehnen, im übrigen aber als eine Gesprächsgrundlage ansehen, während der Agrarausschuß eine Inkraftsetzung der endgültigen Höhe des EWG-Getreidepreisniveaus bis zum Ablauf der Übergangszeit hinausschieben will.

Namens und im Auftrag des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone habe ich Sie zu bitten, seinen Vorschlägen unter Abschnitt A der Drucksache zuzustimmen.

Präsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Wirtschaftsausschusses, des Agrarausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 527/1/63 vor.

Da die Empfehlung des Agrarausschusses unter B am weitesten von der Vorlage abweicht, ist zunächst hierüber abzustimmen. Bei Annahme von B würde eine Abstimmung über die unter A aufgeführte Empfehlung des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt entfallen können. Ich lasse also zunächst über die Vorschläge unter B abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist die Empfehlung des Agrarausschusses unter B abgelehnt.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlung unter A.

(Dr. Lauritzen: Nach Ziffern abstimmen! — Kramer: Zunächst ohne den letzten Absatz!)

— Also stimmen wir ab über die Empfehlung unter A I ohne den letzten Absatz, den Zusatz des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir stimmen dann über den letzten Absatz ab. Wer zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. — Auch das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen dann zu A II Ziffern 1—10. Darüber brauchen wir wohl nicht im einzelnen abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über A III. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über C. Nach der Annahme von A brauchen wir nur noch über

(A) die Absätze (2) und (3) unter C abzustimmen. Wer C (2) zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

C (3)! — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Verordnungsentwürfen **Kenntnis genommen** und in der soeben erfolgten Abstimmung die **Empfehlungen beschlossen**.

Ich bitte noch um die Ermächtigung für das Sekretariat, den Text der Entschließung entsprechend den Beschlüssen redaktionell zu überprüfen. — Kein Widerspruch! Es ist dementsprechend beschlossen.

Punkt 17 ist abgesetzt.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung Nr. .../63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten (Drucksache 565/63).

Keine Berichterstattung.

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 565/1/63 vor. Wer zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Danach hat der Bundesrat von dem Verordnungsentwurf **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entschließung angenommen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf für eine Entscheidung des Rates der EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft (Drucksache 528/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Einzelheiten der Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf das Personal des Kontrollausschusses (Drucksache 540/63).

Ohne Berichterstattung!

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Ausschuß für Innere Ange-

legenheiten empfehlen dem Bundesrat, von dem (C) Verordnungsentwurf **Kenntnis zu nehmen**. — Kein Widerspruch! Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf für eine Verordnung Nr. .../63/Euratom, Nr. .../63/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

sowie die Vorschläge der Kommission der EAG für

— **eine Verordnung Nr. .../63 (EAG) zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63 des Rates der EAG**

— **eine Verordnung Nr. .../63/Euratom, Nr. .../63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63 Euratom, Nr. 101/63/EWG der Räte** (Drucksache 545/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone sowie des Ausschusses für Innere Angelegenheiten finden Sie in der Drucksache 545/1/63. Ich lasse abstimmen. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat von den Verordnungsentwürfen **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entschließung angenommen**.

(D)

Punkt 22 der Tagesordnung:

Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsnährstand-Hauptabteilung I, II, III, Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern) (Drucksache 573/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erfolgt Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (Drucksache 510/63).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheit, der Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat,

(A) der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge (Drucksache 569/63).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 25 ist abgesetzt.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung (Drucksache 558/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Agrarausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses in der Drucksache 558/2/63 sowie ein Antrag des Landes Hamburgs in der Drucksache 558/1/63 (neu) vor.

(B) Der Antrag des Landes Hamburgs entfernt sich von der Regierungsvorlage weiter als die Ausschußempfehlungen unter I a). Über ihn wird daher zweckmäßig zuerst abzustimmen sein. Erhebt sich Widerspruch gegen das Verfahren? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 557/63).

Berichterstattung wird nicht gewünscht.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

a) **Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot-Neufestsetzung)** (Drucksache 18/64)

b) **Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker)** (Drucksache 19/64).

Ich darf den Punkt 28 gleich zusammenfassen mit Punkt 29 der Tagesordnung:

a) **Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — Agrarwaren)** (Drucksache 49/64)

b) **Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — II. Teil)** (Drucksache 44/64)

c) **Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — II. Teil)** (Drucksache 45/64).

Keine Berichterstattung! — Werden Bedenken geltend gemacht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß § 77 Abs. 4 bzw. Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen diese Verordnungen **keine Bedenken zu erheben**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 23/64).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht. Demzufolge ist entsprechend **beschlossen** worden.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut (Drucksache 24/64).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß schlägt eine Ergänzung der Verordnung vor, die sich aus der Drucksache 24/1/64 ergibt. Ich lasse über diese Drucksache abstimmen und bitte diejenigen um das Handzeichen, die zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der sich aus der Drucksache 24/1/64 ergebenden Änderung zuzustimmen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Zweite Ausgleichsverordnung) (Drucksache 25/64).

(D)

- (A) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch! Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 26/64).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 26/1/64 aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet. Ich stimme über diese Drucksache ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

- a) **Übereinkommen 117**
über die **grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik**,
- (B) b) **Übereinkommen 118**
über die **Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit**
- c) **Empfehlung 116**
betreffend die **Verkürzung der Arbeitszeit**
- d) **Empfehlung 117**
betreffend die **berufliche Ausbildung**
(Drucksache 544/63).

Das Land Bayern wünscht hierzu eine Erklärung abzugeben. Ich erteile hierzu Herrn Staatssekretär Dr. Lippert das Wort.

Dr. Lippert (Bayern): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Zu Punkt 34 der Tagesordnung erlaube ich mir, für das Land Bayern eine kurze Erklärung abzugeben.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Empfehlung 116 der Internationalen Arbeitskonferenz, betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, zur Frage der **Einführung der Vierzigstundenwoche** unter Hinweis auf die deutsche Tarifvertragspraxis ausgeführt, daß sie unter den gegebenen Umständen gegenwärtig zu besonderen Maßnahmen keinen Anlaß sehe. Das Land Bayern tritt dieser Äußerung der Bundesregierung ausdrücklich bei, da nach seiner Auffassung im gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den gegebenen konjunkturellen Verhältnissen gegen eine übereilte Verwirklichung der in der Empfeh-

lung 116 als soziale Norm herausgestellten Vierzigstundenswoche **Bedenken** bestehen. Hierfür sind folgende Gesichtspunkte maßgebend.

Erstens. Wichtigste Aufgabe der deutschen Konjunkturpolitik muß es derzeit sein, der Nachfrage ein entsprechendes Angebot an Waren und Leistungen entgegenzusetzen. Eine Verschärfung der gegenwärtigen Situation am Arbeitsmarkt würde die Erreichung dieses Zieles in Frage stellen. Der mit einem Rückgang der Arbeitszeit verbundene erhöhte Mangel an Arbeitskräften kann aber nach erfolgter Ausschöpfung auch der letzten Arbeitskraftreserven in den revierfernen Gebieten und angesichts der Stagnation in der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, vor allem solchen aus Italien und Spanien, kaum ausgeglichen werden.

Zweitens. Im Bericht der Bundesregierung über die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1963 und die Aussichten für 1964 — Bundestags-Drucksache IV/1752 — ist die angespannte Lage am Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit der Vermeidung einer weiteren Verschärfung der Situation besonders deutlich angesprochen. Es heißt hier auf Seite 14:

Bei allen Entscheidungen, die der Erhaltung bestehender Produktionsstrukturen oder der erleichterten Anpassung an Strukturveränderungen dienen, muß auf die langfristige Knappheit an Arbeitskräften mehr Rücksicht genommen werden. In den Bereichen, in denen die Nachfrage besonders drängend und der Arbeitskräftemangel am meisten produktionshemmend wirkt, sollten sich die Tarifparteien im gemeinsamen Interesse zu einer Überprüfung der bereits vereinbarten Arbeitszeitregelungen bereitfinden und bei neuen Vereinbarungen über eine Verkürzung der Arbeitszeit entsprechend behutsam vorgehen.

Drittens. Schließlich kann nicht übersehen werden, daß die durchschnittliche Arbeitszeit in der Bundesrepublik schon jetzt unter der der meisten europäischen Staaten, insbesondere unter der in den anderen Mitgliedstaaten der EWG liegt.

Präsident Dr. Diederichs: Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen **Kenntnis zu nehmen**. Werden gegen die Ausschlußempfehlung Einwände erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, und dem Ministre de la Prévoyance sociale, Brüssel, über Maßnahmen zur Erleichterung der sozialversicherungsrechtlichen Wiedereingliederung der vorübergehend unter belgischer Verwaltung gewesenen deutschen Gebiete (Drucksache 431/59).

- (A) Das Wort wird nicht gewünscht. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvereinbarung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 574/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung die erbetene Entlastung zu erteilen und die aus Drucksache 574/1/63 unter b) ersichtliche Entschließung anzunehmen.

Ich lasse über diese Empfehlung insgesamt abstimmen.

(Zuruf: Ich bitte, über a und b getrennt abzustimmen!)

- (B) — Wir stimmen zunächst über a) ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Ich lasse nun über b) abstimmen. — Ebenfalls die Mehrheit!

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung 1960 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die erbetene **Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung **zu erteilen**, und außerdem die soeben gebilligte **Entschließung angenommen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teils der ehem. Artillerie-Kaserne in Göttingen-Weende an das Land Niedersachsen (Drucksache 566/63).

Berichterstattung wird nicht gewünscht.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 **zuzustimmen**.

Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

(C)

Veräußerung der bundeseigenen Grundstücke in Köln, Bonner Wall 108—120 und Vorgebirgstraße 49, an die Erwerbsgemeinschaft „Bonner Wall“ (Drucksache 31/64).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1964 **zuzustimmen**.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1961 (Drucksache 568/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Jahresabschluß ist im federführenden Ausschuß für Verkehr und Post eingehend beraten worden. Der Ausschuß empfiehlt festzustellen, daß der Bundesrat von dem Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1961 gemäß § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen** hat.

(D)

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Vorschlag von Vertretern der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 32/64).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die 4. Amtsperiode die in der Drucksache 32/1/64 **benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder** für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt **vorzuschlagen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist gemäß dem Vorschlag **beschlossen** worden.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Vorschlag eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 562/63).

Auch hier wird auf Berichterstattung verzichtet.

(A) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat in der Drucksache 562/1/63, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle des ausgeschiedenen Gewerbedirektors Fietz Herrn Obergewerberat Dipl.-Ing. Weyer-Menkhoff beim Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten, Berlin, als stellvertretendes Mitglied **vorzuschlagen**.

Werden gegen diese Ausschlußempfehlungen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 1/64).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, (C)
in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 1/64 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung. Die **nächste Sitzung** findet am 28. Februar 1964, 10 Uhr, hier statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.20 Uhr.)

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 265. Sitzung

Bonn, den 7. Februar 1964

Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode der ehemaligen Bundesratsmitglieder Dr. Baumgartner und Dr. Staudinger 1 A

Zur Tagesordnung 1 B

Erstes Gesetz zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 27/64) 1 D

Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 1 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 4 GG 4 C

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —) (Drucksache 36/64, zu Drucksache 36/64) 4 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschliebung 4 D

Gesetz über die Jugendzahnpflege (Drucksache 1/64) 5 A

Dr. Wehgartner (Bayern), Berichterstatter 5 A

Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen 6 A

Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt 6 D

Gesetz über die Gewährung von Weihnachtswendungen (Drucksache 38/64) 7 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 7 A

Gesetz über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 43/64) 7 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 7 A

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 5/64) 7 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 7 B

Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotterlegesetzes (Drucksache 42/64) 7 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 7 B

Gesetz zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes (Drucksache 40/64) 7 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 7 C

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (Drucksache 41/64) 7 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 7 C

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien (Drucksache 39/64) 7 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 7 D

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Drucksache 28/64) 7 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 7 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 11/64) 7 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 8 A

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Drucksache 13/64) 8 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 8 A

Entwurf eines Gesetzes zum Ratsbeschuß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 1962 über die Annahme von Grundnormen für den Strahlenschutz (Drucksache 33/64) 8 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 8 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr (Drucksache 10/64) 8 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 8 B

Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19 des Rates im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Getreidepreise in der Gemeinschaft

— eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates über die Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1964/65 und die Bestimmung der Handelsplätze

— eine Verordnung Nr. . . ./EWG des Rates betreffend Ausgleichsmaßnahmen und Aufstellung von Gemeinschaftsplänen zur Verbesserung der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung

— eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates vom betreffend Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik enthaltenen Bestimmungen (Drucksache 527/63 a—d) 8 C

Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 8 D

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 10 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr nach Mitgliedsstaaten (Drucksache 565/63) 10 A

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 10 B

Entwurf für eine Entscheidung des Rates der EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft (Drucksache 528/63) 10 B

Beschluß: Kenntnisnahme 10 B

Entwurf einer Verordnung über die Einzelheiten der Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf das Personal des Kontrollausschusses (Drucksache 540/63) 10 B

Beschluß: Kenntnisnahme 10 C

Entwurf für eine Verordnung Nr. . . . /63/ Euratom, Nr. . . . /63/ EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

sowie die Vorschläge der Kommission der EAG für

— eine Verordnung Nr. . . . /63 (EAG) zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63 des Rates der EAG

— eine Verordnung Nr. . . . /63/ Euratom, Nr. . . . /63/ EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63/ Euratom, Nr. 101/63/ EWG der Räte (Drucksache 545/63) . . . 10 C

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 10 C

Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsnährstand-Hauptabteilung I, II, III, Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern) (Drucksache 573/63) 10 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 10 D

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (Drucksache 510/63) 10 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 11 A

Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge (Drucksache 569/63) 11 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 11 A

Zweite Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung (Drucksache 558/63) 11 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 11 B

Verordnung über den Vordruck bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 557/63) 11 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 11 B

a) Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot-Neufestsetzung) (Drucksache 18/64) 11 B

b) Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker) (Drucksache 19/64) 11 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 11 C

a) Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — Agrarwaren) (Drucksache 49/64) 11 C

b) Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — II. Teil) (Drucksache 44/64) 11 C

c) Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — II. Teil) (Drucksache 45/64) 11 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 11 C

Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 23/64) 11 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 11 D

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut (Drucksache 24/64) 11 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 11 D

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Zweite Ausgleichsverordnung) (Drucksache 25/64) 11 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 12 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 26/64) 12 A

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 12 A
- a) Übereinkommen 117
über die grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik
- b) Übereinkommen 118
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit
- c) Empfehlung 116
betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit
- d) Empfehlung 117
betreffend die berufliche Ausbildung
(Drucksache 544/63) 12 B
Dr. Lippert (Bayern) 12 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 12 D
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, und dem Ministre de la Prévoyance sociale, Brüssel, über Maßnahmen zur Erleichterung der sozialversicherungsrechtlichen Wiedereingliederung der vorübergehend unter belgischer Verwaltung gewesenen deutschen Gebiete (Drucksache 431/59) 12 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 13 A
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 574/63) 13 A
- Beschluß: Die Entlastung wird erteilt.
Annahme einer EntschlieÙung 13 B
- Veräußerung eines Teils der ehem. Artillerie-Kaserne in Göttingen-Weende an das Land Niedersachsen (Drucksache 566/63) . 13 B
- Beschluß: Zustimmung 13 B
- Veräußerung der bundeseigenen Grundstücke in Köln, Bonner Wall 108—120 und Vorgebirgstraße 49, an die Erwerbsgemeinschaft „Bonner Wall“ (Drucksache 31/64) 13 C
- Beschluß: Zustimmung 13 C
- Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1961 (Drucksache 568/63) 13 C
- Beschluß: Kenntnisnahme 13 D
- Vorschlag von Vertretern der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand und den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 32/64) 13 D
- Beschluß: Die in der Drucksache 32/1/64 benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vorgeschlagen 13 D
- Vorschlag eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 562/63) 13 D
- Beschluß: Obergewerberat Dipl.-Ing. Weyer-Menkhoff wird vorgeschlagen . 14 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/64) 14 A
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 14 C
- Nächste Sitzung 14 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Diederichs,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden - Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Filbinger, Innenminister
Dr. Müller, Finanzminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Goppel, Ministerpräsident
Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsi-
denten und Staatsminister der Finanzen
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegen-
heiten
Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr
Dr. Wehgartner, Staatssekretär
Dr. Lippert, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen
Hoppe, Senator für Finanzen

Bremen:

Dehmkamp, stellv. Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für das Bildungswesen
Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bun-
desangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein - Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland - Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident, Minister für Kul-
tus, Unterricht und Volksbildung
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig - Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister
Dr. Leverenz, Justizminister
Qualen, Finanzminister
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Sozia-
les und Vertriebene
Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Ge-
sundheitswesen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern